

---

---

Magister of Science (Geschichte), PhD,  
Belarussische Staatliche Universität Minsk, Fakultät für Geschichte,  
Lehrstuhl für alte und mittelalterliche Geschichte  
Handynummer: +375 29 506 77 71

**Siarhei Hardzeichuk**

**KLASSIFIZIERUNG DER MITTELALTERLICHEN STÄDTE IN DEN  
DEUTSCHEN LÄNDERN DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHES:  
FREIE, REICHS- UND TERRITORIALSTÄDTE (LANDSTÄDTE)**

**КЛАССИФИКАЦИЯ СРЕДНЕВЕКОВЫХ ГОРОДОВ НА  
НЕМЕЦКИХ ЗЕМЛЯХ СВЯЩЕННОЙ РИМСКОЙ ИМПЕРИИ:  
ВОЛЬНЫЕ, ИМПЕРСКИЕ И ТЕРРИТОРИАЛЬНЫЕ  
(ЗЕМСКИЕ) ГОРОДА**

***Inhaltsangabe:** Der Aufsatz befasst sich mit der Klassifizierung der mittelalterlichen Städte in den deutschen Ländern des Heiligen Römischen Reiches, die in der modernen deutschsprachigen Geschichtsschreibung ist. Die Etappen der Entstehung und Entwicklung von Städten in den deutschen Ländern, Gruppen von Städten nach verschiedenen Kriterien (Bevölkerungszahl, Besonderheiten der administrativen und territorialen Einrichtung etc.) sind hervorgehoben.*

***Schlüsselwörter:** das Heilige Römische Reich, deutsche Länder, Freie Städte, Reichsstädte, Territorialstädte (Landstädte), Königspfalzen.*

In diesem Aufsatz wird der Versuch unternommen, die Klassifizierungen der mittelalterlichen Städte des Heiligen Römischen Reiches in der modernen deutschsprachigen Geschichtsschreibung darzustellen und zu erklären. Der wissenschaftliche Begriff >>Stadt<< umfasst nicht nur normative Vorstellungen und Beschreibungen der historischen Siedlung, sondern auch verschiedene Typisierungen, die im Laufe der Geschichte sich veränderten.

Im Prozess der Stadtentstehung in den deutschen Ländern des Heiligen Römischen Reiches hat der Historiker Heinz Stooß nächste Typenschichten ermittelt [13, S. 40–42]:

1. Städte bis 1150: Die Zeit der Mutterstädte, der Ausbildung des Typen >>Stadt<< in Mitteleuropa. In der frühmittelalterlichen Zeitalter kann noch keine Rede sein, von einer Stadt in rechtlichem und topografischem Sinne. Einerseits, das ist eine Zeit der Reste überkommener Siedlungskörper der alten Römerstädte (>>Mutterstädte<<), die unter anderen Namen in Mittelalter sich entwickelten (Abb. 1). Andererseits, das Frühmittelalter ist eine Epoche der herrschaftlich gebundenen Städte und der Wirtschaftsentwicklung, in der wichtige Rolle das fiskalische und eigenwirtschaftliche Interesse des Stadtherren spielte.



Abb. 1. Die altrömischen Städte in den deutschen Ländern [12, S. 9]

2. 1150 – 1250: Die Zeit der großen Gründungsstädte älteren Typs, der Verfielfachung der in den Mutterstädten vorgebildeten, normgebende Kraft entfaltenden Form. Das ist eine >>kommunale<< Epoche der Städte im klassischen mittelalterlichen Wirtschafts- und Rechtssinne, in der sich die Stadtgemeinde in einem teilweise langwierigen Vorgang ausbildet und sich der Stadt durch Recht, Topographie und in der Terminologie vom flachen Land abhebt. Die Stadt entwickelt sich schon zur handlungsfähigen Körperschaft und zur juristischen Person nach modernen Sprachgebrauch. Um ca. 1100 setzt im Heiligen Römischen Reich aktive Phase der Städteverschiebungen und Städteentstehungen von Westen nach Osten. Das Stadtnetz verdichtete sich bis zum Ende der Staufer (1250/1254) von 200 auf 1500 Städte.

3. 1250 – 1300: Die Zeit der Kleinstädte und des absoluten Maximums in der Städteentstehung: der Zuwachs betrug in den Jahren von 1240 bis 1300 pro Jahrzehnt über 300 neue Städte.

4. 1300 – 1450: Die Zeit der Minderstädte. Dabei betrug der Zuwachs in den Jahren von 1300 bis 1330 etwa 200 Städte, bis 1370 – noch ca. 150 Städte. Erst gegen 1400 fiel der Zuwachs unter 100 pro Jahrhundert.

5. 1450 – 1800: Das große Städtetal; die Epoche, in der die Zahl neuentstehender Städte nur gering ist. Zwischen 1460 und 1470 erreichte der Zuwachs mit nur noch 25 Städte ein absolutes Minimum. Zwischen dem frühen 15. Jahrhundert und dem späteren 18. Jahrhundert wurden nur über 400 Städte neu gebildet.

Um die Mitte des 15. Jahrhundert existierte im Heiligen Römischen Reich ca. 3000 – 5000 Städte. Im Spätmittelalter waren etwa 20–30% der westlichen und oberdeutschen Bevölkerung stadsässig, nach Osten und Norden hin

waren es noch 10–20%. H. Ammann hat nach der Einwohnerzahl die nächsten Städtelassen im Heiligen Römischen Reich gegliedert.

Tabelle 1. Die Städtelassen im Heiligen Römischen Reich [1, S. 417–419]

Klassen	Einwohner	Beispiele	Anmerkungen
Zwergstädte	Unter 200		Ca. 94,5% aller Städte im Reich
Kleine Kleinstädte	200 – 500		
Mittlere Kleinstädte	500 – 1000		
Ansehnliche Kleinstädte	1000 – 2000		
Kleine Mittelstädte	2000 – 5000	Essen (1380: 3800), Leipzig (1474: 4000)	Mehr als 200 Städte (ca. 5% aller Städte im Reich)
Größere Mittelstädte	5000 – 10 000	Heidelberg (1439: 5200), Mainz (Ende 15. Jh.: 5700), Hamburg (1376: 8000)	
Großstädte (Weltstädte)	Über 10 000	Regensburg (Mitte 14. Jh.: 15 000), Stralsund (1400: 12 000 – 13 000), Lübeck (um 1400: 20 000)	Ca. 16 Städte (ca. 0, 5% aller Städte im Reich)
	Über 20 000	Metz (1325: 25 000), Nürnberg (1497: 28 000), Wien (um 1500: 20 000 – 25 000)	
	Über 40 000	Köln	
	Über 50 000	Gent, Brügge, Mailand, Florenz	

Der Begriff >>Stadt<< hatte im Mittelalter konstitutive Merkmale der rechtlich-politischen Autonomie, die wichtigste Rolle für seinen Status und seine Entwicklung hatte.

1. Rechts-, Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit und Korporationcharakter der Stadt, Existenz einer Bürgergemeinde
2. Eigene Behörden (Rat, Bürgermeister, Gericht), Gesetzgebungsgewalt, der Friedens-, Rechts- und Gerichtsbezirk.
3. Die Herrschaft über Gebiet und Bewohner.
4. Finanz- und Steuerhoheit (mit Münz- und Zollrecht).
5. Wehrhoheit (Mauerbau, Bürgeraufgebot, Fehderecht).
6. die Fähigkeit, Außenpolitik zu betreiben (inkl. Verträge und Bündnisse zu schließen).
7. Vertretung auf das Land- und Reichstagen.
8. Die Inanspruchnahme eines Widerstandsrechts gegen den Stadtherrn im Konfliktfall [9, S. 286–287].

Bis 13. Jahrhundert sind alle Städte im Heiligen Römischen Reich in drei großen Gruppen gegliedert: Freie, Reichs- und Territorialstädte (Landstädte).

Bei dem wissenschaftlichen Begriff >>**Freie Städte**<< handelt sich um Bischofsstädte mit weitgehender Autonomie von ihren bischöflichen Stadtherren. Zu dieser Städtekategorie gehörten Hamburg, Bremen (de facto seit 1186), Regensburg (1245–1471), Basel (bis 1180), Chur, Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Magdeburg, Erfurt (1356 offiziell als freie Stadt vom Kaiser Karl IV. anerkannt), Bisanz/Besançon, Verden, Soest, Metz, Verdun/Wirten, Toul/Tull, Cambrai/Kamerich, Stein am Rhein (freie Stadt seit 1457), Mainz, Riga, Regensburg, Besançon etc. (mehr als 51 Städte). Fast alle diese genannten Städte haben römische Wurzeln und behielten ihre zentralörtliche Funktion über die Völkerwanderungszeit bis ins Mittelalter. Mit Ausnahme der bereits 1462 durch den Erzbischof Adolf von Nassau mediatisierten und zur erzstiftischen Landstadt reduzierten Stadt Mainz konnten 51 freie Städte ihren Status bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches (1806) bewahren.

Die freien Städte hatten nächste Besonderheiten: 1. Der Grundherr und alleiniger Stadtherr bei der Entstehung dieser Städtekategorie war der Bischof; 2. Es gelang diesen Städten auf friedlichen Wege, häufig in einem langwierigen Ringen oder blutigen Kämpfen, sich der bischöflichen Herrschaft zu erledigen, sich Freiheitsrechte zu sichern und stadtherrliche Befugnisse an sich zu ziehen; 3. Die freien Städte unterstanden nicht der vogteiherrlichen Gewalt des Königs als Stadtherr, zahlten keine Jahressteuern und unterlagen nicht dem Mannschaftsaufgebot im Falle eines Reichskrieges. Sie erkannten die Hilfsverpflichtung nur in zwei Fällen an: wenn der König sich Rom zur Kaiserkrönung begab und im Falle des Krieges mit den Ketzer (z. B. Hussiten) oder Ungläubige (Türken) [9, S. 289–293].

Die Unterschiede zwischen den Freien Städten mit zum Teil noch keineswegs unerheblichen Rechten des Bischofs und den sogenannten Autonomiestädten, Städten mit weitreichender Selbstständigkeit unter der unbestrittenen, aber praktisch kaum relevanten Herrschaft des Fürsten oder Bischofs, waren praktisch oft nur marginal, jedoch die städtischen Freiheiten und Privilegien der Autonomiestädte in der Regel nicht im gleichen Maße reichsrechtlich abgesichert wie der Freien Städte, und die Herrschaft des Stadtherrn stand bei ihnen nie grundsätzlich zur Disposition. Autonomiestädte mit einem weltlichen Stadtherrn unterscheiden sich durch den deutlich geringen Bezug auf das Reich und den König/Kaiser von den Bischofsstädten der Reichskirche. Im Zweifelsfall konnten die Autonomiestädte durch einen energisch und mit allen Mitteln dieses Ziel verfolgenden Landesfürsten in seine Territorialherrschaft bei Verlust ihrer privilegierten Stellung integriert werden, ohne dass dies für Kaiser und Reich eine nennenswerte Relevanz hatte. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Klasse der freien Städte nicht über die Bischofsstädte hinaus auf Autonomiestädte im Herrschaftsbereich weltlicher Fürsten auszudehnen.

Der Begriff >>**Reichsstadt**<< bedeutet Städte im unmittelbaren Reichsbesitz unter der direkter Herrschaft des König/Kaisers. Der deutsche Historiker Götz

Landwehr hat nächste Typen der Reichsstädte im eigentlichen Sinne ermittelt [11, S. 102–139].

1. *Königsstädte auf Reichsgut* (oder *Städte auf Königsgut*). Dieser Begriff bezeichnet einen allmählich anwachsenden Territorialkomplex aus königlichen Pfalzorten, Grund und Boden des Reiches, staufischen Hausgut, das Allodialgut und Lehen umfasst, welfischen Besitzungen in Schwaben sowie Zähringerstädten und anderen Städten, die nach dem Aussterben des Stadtherrengeschlechter oder durch Kauf, Tausch und Einziehung für das Reich erworben wurden. Der König war Grundherr und Stadtherr zugleich. Diese Städtegruppe ist die Reichsstädte im engeren Sinne.

2. *Königsstädte auf Kirchengut*. Eine Reihe von Städten wurden von Königen auf kirchlichem, insbesondere klösterlichem Grund und Boden gegründet. Das Recht zur Städtegründung leitete der König aus der Vogtei über das Kloster und dessen Besitzungen her. Diesen Städten waren zwei Herren übergeordnet, einmal der kirchliche Grundherr, dem sie den Grundzins schuldeten, und der königliche Stadtgründer als Vogteiherr, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstanden und der Huldigung und Steuerleistung beanspruchte. Im Laufe des Mittelalters wurden vielfach die Rechte des kirchlichen Grundherrn fast völlig verdrängt, sodass der König als alleiniger Stadtherr betrachtet wurde. Diese Gruppe umfasste Bad Wimpfen, Zell am Harmersbach, Gengenbach, Weil der Stadt, Schaffhausen, Zürich, Sankt Gallen, Weissenburg im Elsass/Wissembourg, Schlettstadt/Sélestat, Oberehnheim/Obernai, Rosheim, Colmar, Münster im Gregoriental/Munster, Türkheim/Turckheim, Herford, Selz/Seltz, Feuchtwangen, Hagenbach, Sinsheim, Rheineck, Seligenstadt.

3. *Reichsvogteistädte*. Hier waren die kirchlichen Grundherren nicht nur Inhaber grundherrlicher, sondern auch hoheitlicher Rechte an den auf ihren Boden entstandenen Städten. Der König war in dieser Städtegruppe nur Vogt, Schutz- und Gerichtsherr, in weltlichen Belangen über die Stadt und das sonstige Kirchengut. Den Charakter von Reichsvogteistädten hatten die Bischofsstädte Augsburg, Konstanz, Basel, Bremen (offiziell, de facto seit 1186 freie Stadt), Augsburg, Lindau am Bodensee, Wetzlar, Wangen im Allgäu, Bad Buchau, Kämpfen im Allgäu, Basel (seit 1180 bis zum Ende des Mittelalters), Chur, Altstätten, Radolfzell.

Die Besonderheiten der Reichsstädte waren nächste:

1. Die Städte erhalten Befreiung vom fremdem Gerichtszwang und das Recht, dass vom Stadtgericht nur unmittelbar an das Gericht des Königs appelliert werden darf. Das königliche Hofgericht verliert an Zuständigkeit für die Städte. Die hohe Gerichtsbarkeit und die Blutgerichtsbarkeit werden von den Landvogteien an den Schultheißen (Ammann) übertragen.

2. Die Stadt verstärkt ihren Einfluss auf das Schultheißamt. Sie erhielt das Recht zur Besetzung oder den Besitz des Amtes durch Pfandschaft oder Kauf für alle Zeiten. Als Pfandnehmer und Käufer treten sowohl Kommunen, als auch einzelne reiche Bürger auf.

3. Rat und Bürgermeister erweitern ihre Zuständigkeit auf Kosten des Schultheißen. Sie verdrängen ihn aus der Leitung der städtischen Verwaltung und bauen die Ratsgerichtsbarkeit neben und über dem vom Schultheißen geleiteten Stadtgericht aus.

Aber blieb das Recht des Königs erhalten, in die Verfassung und die innere Verhältnisse der Stadt durch Kommissare einzugreifen.

Die besondere Gruppe unter Königsstädten auf Kirchengut sind *die Königspfalzen*–351 Städten, die der Monarch zum Zweck der Herrschaftsausübung während seiner Reisen besucht hat. Im Verlauf des Mittelalters sind Wandlungen in der Itinerarplanung zu beobachten. Abgesehen davon, dass es Kernlande der Königsherrschaft gab, die sich von Dynastie zu Dynastie, manchmal sogar von einem zum nächsten Herrscher aus dem selben Hause, verschieben konnten, änderten sich auch die Schauplätze der großen Versammlungen und kirchlichen Festfeiern.

Tabelle 2. Die Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im Heiligen Römischen Reich des Mittelalters [3; 4; 5; 6; 7; 8]

<b>Bundesländer</b>	<b>Zahl der Königspfalzen</b>
Hessen	36
Thüringen	24
Baden-Württemberg	52
Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein	38
Bayern	75
Nordrhein-Westfalen	39
Rheinland-Pfalz, Saarland	39
Sachsen-Anhalt	37
Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	11

Zu einer Sondergruppe der Städte im Heiligen Römischen Reich gehörten Essen, Godramstein, Wiener Neustadt und Lübeck, die Privilegierungen als Reichsstädte ohne tatsächliches Erreichen eines reichsstädtischen Status hatten. Essen und Godramstein waren zugleich Königspfalzen [2, S. 595–602].

In der deutschsprachigen Geschichtsschreibung wird nicht anschließend beantwortet, wie viele es freie und Reichsstädte in den deutschen Ländern des Heiligen Römischen Reiches im Mittelalter gab. Am meisten werden die Daten um ca. 180 Städte genannt, in den neuesten Veröffentlichungen – 152 Städte [2]. Die Zahl der Reichsstädte änderte sich in jedem Jahrhundert: im Reichssteuerverzeichnis 1241 werden 73 Reichsstädte, Burgen und Dörfer genannt, dessen das jährliche Steueraufkommen etwa 7000 Mark Silber betrug. Anfang des 15. Jahrhunderts erbrachten die Steuern von insgesamt 65

fränkischen, schwäbischen und elsässischen Reichsstädten 12 179 Pfund Heller, 1770 Gulden und 100 Mark Silber [10, S. 99]. Nach dem Interregnum und Regierungsantritt von Rudolf I. (1273) gab es etwa 105 Reichsstädte und Freie Städte. Mit 80 Städten lag die überwiegende Zahl dieser Städteklassen im Süden einschließlich der Schweiz, des Elsass und Lothringens. Nur 25 Städte lagen nördlich der Mainlinie.

Die Klassen der freien und Reichsstädte existierten bis zum 15. Jahrhundert getrennt. Nur am Ausgang des Mittelalters verschmolzen sie zur einer Klasse der Freien und Reichsstädte, die dann verkürzt als die der Freien Reichsstädte firmierte. Die Verschmelzung beider Städteklassen hat das Bestreben des Reiches entscheidend befördert, weil die freien Städte ebenfalls zu Zahlungen an und Diensten für das Reich heranzuziehen.

Unter dem Begriff >>**Territorialstadt**<< oder seinem Synonym >>**Landstadt**<< versteht man in der deutschsprachigen Mediävistik das Territorium oder Land als eine mehr oder weniger geschlossene Gebiets Herrschaft voraus und weist der Stadt eine bestimmte politisch-administrative, militärische und finanzielle Funktion zu [9, S. 311–312]. Als Amtsstadt ist Sitz des landesherrlichen Amtmannes oder Vogts, der die Verbindung zwischen der herrschaftlichen Zentrale und einem Landesteil herstellt. Diese Städtegruppe hatte nächste Besonderheiten:

1. In der Hand des stadtherrlichen Vogts, der ein Adliger oder Angehöriger der bürgerlichen Oberschicht war, lagten Hofgericht, Steueranzug, Geleit und Wehrwesen. An ihn können auch Verwaltung und Niedergericht des Schultheißen übergehen. Vielfach gehen das Niedergericht des Schultheißen und Hofgericht des Vogts auf die Stadt über. Ein Rastkollegium, unabdingbar für die Reichsstadt, kann in den Landstädten fehlen. An seiner Stelle wirkt dann ein Richterkollegium an der Verwaltung mit.

2. Der Landesherr ist Grundherr und zugleich Herr für jede Stadt seines Territorialbereiches. Er bezieht durch ordentliche Steuern (Bede) und außerordentliche Steuerforderungen sowie Arealzinsen, Markt- und Münzgelder und Zolleinnahmen Bargeldmitteln. In anderen Fällen übt er durch den Rat eine strenge Kontrolle über die Stadt aus.

Die Territorialstädte lagen am meisten in fränkischen, südwestdeutschen Gebieten und im Osten (Mark Brandenburg, Sachsen): Berlin-Cölln, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Prignitz.

Aber nicht nur weltliche und geistliche Landesherren mit großen Territorien waren Stadtherren, sondern auch Adlige unterhalb der Stufe von Landesherren bis hinunter zum Kleinadel, der eine grundherrliche Obrigkeit über seine Stadt ausübt. Derartige *grundherrschaftliche Städte* sind kaum dörflichen Verhältnissen entwachsen und besitzen vielfach keine Reichsverfassung. Der adlige Ortsherr kontrollierte das innerstädtische Leben und behielt die Gerichtsbarkeit in seinen Händen. Er ist der einzelne Bürger, der nicht von einem Kollegialorgan vertreten wird, untersteht unmittelbar dem Grund- und Stadtherrn und verbleibt weitgehend in feudaler Abhängigkeit, die ihn zu Leistungen verpflichtet [9, S. 312].

## Literaturverzeichnis

1. Ammann, H. Wie gross war die mittelalterliche Stadt? / H. Ammann // Die Stadt des Mittelalters. Band 1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung / hg. von C. Haase. Darmstadt, 1956. 444 S. S. 415–422.
2. Bühner, P. Die Freien und Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches. Kleines Repertorium / P. Bühner // Schriften der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung. Band 38. Petersberg: Michael Imhof Verlag, 2019. 623 S.
3. Die deutschen Königspfalzen: Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte. Red.: C. Ehlers, L. Fenske, T. Zotz. Band 1. Hessen. Lieferung 1–5. Berstadt – Gelnhausen. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1983. 624 S.
4. Die deutschen Königspfalzen: Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte. Red.: C. Ehlers, L. Fenske, T. Zotz. Band 2. Thüringen / bearb. von M. Gockel. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2000. 750 S.
5. Die deutschen Königspfalzen: Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Red.: C. Ehlers, L. Fenske, T. Zotz. Band 3,1. Baden-Württemberg / bearb. von H. Maurer. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2004. 576 S.
6. Die deutschen Königspfalzen: Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Red.: C. Ehlers, L. Fenske, T. Zotz. Band 3,1. Baden-Württemberg / bearb. von H. Maurer. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2013. 208 S.
7. Die deutschen Königspfalzen: Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Red.: C. Ehlers, L. Fenske, T. Zotz. Band 4. Niedersachsen. Lieferungen 1 – 3. Bardowick – Gieboldehausen / bearb. von H. Maurer. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1999 – 2001. 361 S.
8. Die deutschen Königspfalzen: Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Red.: C. Ehlers, L. Fenske, T. Zotz. Band 5. Bayern. Teilband 3. Bayerisch-Schwaben. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2016. 286 S.
9. Isenmann, E. Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1150–1550; Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft / E. Isenmann. 2., durchgesehene Ausgabe. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag, 2012. 1133 S.
10. Landwehr, G. Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften / G. Landwehr // Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Teilband 1. Sigmaringen, 1970. 483 S. S. 97–116.
11. Landwehr, G. Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter / G. Landwehr // Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 5. Köln, Graz: Böhlau. 1967. 484 S.
12. Scheuch, M. Historischer Atlas Deutschland. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung / M. Scheuch. Augsburg: Bechtermünz Verlag, 2000. 255 S.
13. Stoob, H. Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800 (1956) / H. Stoob // Forschungen zum Städtewesen in Europa. Band 1. Köln, Wien: Böhlau, 1970. 284 S. S. 15–42.